

NIEDERSCHRIFT

über die 1. ordentliche Sitzung des Gemeinderates
am 07.02.2018 im Bürgersaal

Beginn: 17.00 Uhr

Ende: 17.45 Uhr

Anwesend:

Bgm. Mag. Martin Krumschnabel
Vbm Brigitta Klein
Vbm Mag. Hannes Rauch
StR DI Stefan Hohenauer
StR Werner Kainz
StR Walter Thaler
GR Harald Acherer
GR Reinhard Amort
GR Cora Dresch
GR Mag. Alexandra Einwaller
GR Alexander Gfäller-Einsank
GR Manfred Haslacher
GR Peter Marcher
GR Birgit Obermüller BEd MA
GR Mag. Dr. Klaus Reitberger MSc
GR Mag. Richard Salzburger
GR Horst Steiner
GR Susanne Thaler
GR Stefan Perthaler,
Vertretung für GR Alexander Mösinger MSc
GR Silvia Peter,
Vertretung für GR Mag. Karin Eschelmüller
GR Markus Lamplmaier,
Vertretung für StR Herbert Santer

StAD Mag. Helmut Kopp
OAR Peter Borchert
VB Gerda Mitternöckler

Entschuldigt:

GR Mag. Karin Eschelmüller
GR Alexander Mösinger MSc
StR Herbert Santer

Tagesordnung

1. Änderung des Kufsteiner Flächenwidmungsplanes im Bereich der Grundstücke 265/2, 265/8, 265/18, 270/2, 1181 und 1182/1, GB 83008 Kufstein, Blaulichtzentrum
2. Erlassung des Bebauungsplanes und ergänzenden Bebauungsplanes im Bereich der Grundstücke 265/2, 265/8, 265/18, 270/2 und 1181, GB 83008 Kufstein, Blaulichtzentrum
3. Wohn- und Pflegeheimgebühren 2018 - Genehmigung
4. Änderungen der Zulagenregelungen für das Pflegepersonal in den Wohn- und Pflegeheimen gemäß Auftrag des Stadtrates vom 23.10.2017 - Erhöhung der Zulagen für Stationsleiter/innen
5. Resolution an den neuen Nationalrat zur Änderung des Bundesstraßen - Mautgesetzes zur Einführung der Vignettenfreiheit für Kufstein
6. Überprüfungsausschuss-Sitzungsprotokoll Nr. 9 vom 28.12.2017
Berichtersteller: GR Reinhard Amort
7. Sonstige dringende Tagesordnungspunkte
8. Anfragebeantwortungen
9. Weitere Anträge, Anfragen und Allfälliges

VERLAUF DER SITZUNG

Bürgermeister Mag. Martin Krumschnabel eröffnet die 1. ordentliche Gemeinderatssitzung und begrüßt alle Gemeinderatsmitglieder, die Zuhörer, die Vertreter der Presse und die Bediensteten.

Er stellt fest, dass der Gemeinderat beschlussfähig ist.

Die Niederschrift der 10. Gemeinderatssitzung am 13.12.2017 ist fertiggestellt und von den Protokollprüfern unterfertigt worden.

Der Bürgermeister bittet den Gemeinderat sich zu erheben und verliest den Nachruf auf Herrn Fritz Leitner. (Beilage I)

Zu Punkt 1) der Tagesordnung:

Der Berichterstatter, GR Harald Acherer, verliest den

B e r i c h t :

Das Blaulichtzentrum in der Salurner Straße 1 sowie Weissachstraße 2 und 4 soll erweitert werden. Auslöser dafür war die Schenkung von Grundstück 270/2 mit rund 400m² von KR Bmst. Toni Rieder an die Kufsteiner Immobilien GmbH & Co Kg. Grundsätzlich ist das Grundstück aufgrund seiner Konfiguration nur schwer bebaubar. Um das Grundstück seiner bestimmungsgemäßen Nutzung zuführen zu können und eine sinnvolle Bebauung zu ermöglichen, ist vor einer nachfolgend erforderlichen Grundstückszusammenlegung zwingend eine einheitliche Widmung am Bauplatz herzustellen (Bauplatzeignung i.Si.d. § 2 Abs. 12 TBO 2011).

Im Zuge des gegenständlichen Widmungsverfahrens wird zudem eine Anpassung und Richtigstellung der bestehenden Widmung vorgenommen. Da der Mitterndorferbach, welcher unterirdisch den Bauplatz durchquert und als „Freiland“, mit Kenntlichmachung fließendes Gewässer, gewidmet ist, mit dem Polizeigebäude überbaut ist, soll mit einer Sonderfläche, Widmungen mit Teilfestlegungen gemäß § 51 TROG 2016 mit Festlegung verschiedener Verwendungszwecke für einzelne Ebenen sowie für Teilflächen solcher Ebenen, die Flächen gemäß ihrer Nutzung ausgewiesen werden.

Mit Schreiben des Baubezirksamtes (BBA) Kufstein vom 02.08.2016, Zl.: BBAKU-315/309-2016 an die Stadtgemeinde Kufstein wurde eine abschlägige Stellungnahme zur geplanten Änderung des Flächenwidmungsplanes im elektronischen Flächenwidmungsplan hochgeladen.

Die Ablehnung begründete sich im Wesentlichen auf die vorgesehene weitere Überbauung des Mitterndorferbaches.

Seit der Stellungnahme im August 2016 haben mehrere Gespräche stattgefunden und die Planungen für einen Hochwasserschutz im betreffenden Bereich konnten so weit vorangetrieben werden, dass das weitere Vorgehen auch im Zusammenhang mit Hochwasserschutzmaßnahmen in einem Vorvertrag, abgeschlossen zwischen der Stadtgemeinde Kufstein und der Republik Österreich, Öffentliches Wassergut, vertreten durch den Verwalter, Herrn Alfred Weber, sowie dem wasserbautechnischen Sachverständigen Herrn HR DI Martin Rottler, geregelt werden konnte.

Auf Basis des oben zitierten Vorvertrages, besteht aus wasserwirtschaftlicher Sicht zusammenfassend nunmehr kein Einwand gegen die geplante Umwidmung in der ursprünglich vorgelegten Form.

Um einen Erweiterungsbau für das Blaulichtzentrum ermöglichen zu können, ist die Änderung des Flächenwidmungsplanes, über die Ausweisung eines Bauplatzes mit einer einheitlichen Widmung, erforderlich.

Beschlussantrag:

Über Vorberatung des Bauausschusses in seiner Sitzung vom 09.01.2018 und über Antrag des Stadtrates vom 22.01.2018 wird vom Gemeinderat beschlossen:

Auf Antrag des Bürgermeisters beschließt der Gemeinderat der Stadtgemeinde Kufstein gemäß § 71 Abs. 1 und § 64 Abs. 1 Tiroler Raumordnungsgesetz 2016 – TROG 2016, LGBl. Nr. 101, den vom Stadtbauamt Kufstein ausgearbeiteten Entwurf, Zahl VIII-611/3a/386 vom 07.02.2018, über die Änderung des Flächenwidmungsplanes der Stadtgemeinde Kufstein im Bereich der Grundstücke 265/8, 265/18, 270/2 und der Teilflächen der Grundstücke 265/2, 1181 und 1182/1, KG 83008 Kufstein durch vier Wochen hindurch vom 08.02.2018 bis 09.03.2018 zur öffentlichen Einsichtnahme aufzulegen. Die maßgeblichen Unterlagen liegen während der Auflagefrist zu den Amtsstunden mit Parteienverkehr im Stadtbauamt Kufstein (4. Stock) zur Einsichtnahme auf und sind im Internet unter www.kufstein.gv.at einzusehen.

Der Entwurf sieht folgende Widmungsänderungen vor:

Umwidmung Grundstück **1181 KG 83008 Kufstein** rund 55 m² von Freiland § 41 in

Sonderfläche für Widmungen mit Teilfestlegungen § 51, Festlegung verschiedener Verwendungszwecke der Teilflächen [iVm. § 43 (7) standortgebunden], Festlegung Zähler: 21

sowie rund 53 m² von Sonderfläche standortgebunden § 43 (1) a, Festlegung Erläuterung: Feuerwehr, Polizei, Rettung in

Sonderfläche für Widmungen mit Teilfestlegungen § 51, Festlegung verschiedener Verwendungszwecke der Teilflächen [iVm. § 43 (7) standortgebunden], Festlegung Zähler: 21

sowie **UG** (laut planlicher Darstellung) rund 55 m² in Freiland § 41

sowie **UG** (laut planlicher Darstellung) rund 53 m² in Freiland § 41

sowie **EG und darüber** (laut planlicher Darstellung) rund 55 m² in

Sonderfläche standortgebunden § 43 (1) a, Festlegung Erläuterung: Feuerwehr, Polizei, Rettung und Vereine

sowie **EG und darüber** (laut planlicher Darstellung) rund 53 m² in

Sonderfläche standortgebunden § 43 (1) a, Festlegung Erläuterung: Feuerwehr, Polizei, Rettung und Vereine

weitere Grundstück **1182/1 KG 83008 Kufstein** rund 24 m²

von Sonderfläche standortgebunden § 43 (1) a, Festlegung Erläuterung: Feuerwehr, Polizei, Rettung in Freiland § 41

weitere Grundstück **265/18 KG 83008 Kufstein** rund 789 m²

von Sonderfläche standortgebunden § 43 (1) a, Festlegung Erläuterung: Feuerwehr, Polizei, Rettung in

Sonderfläche für Widmungen mit Teilfestlegungen § 51, Festlegung verschiedener Verwendungszwecke der Teilflächen [iVm. § 43 (7) standortgebunden], Festlegung Zähler: 21

sowie **UG** (laut planlicher Darstellung) rund 789 m² in

Sonderfläche standortgebunden § 43 (1) a, Festlegung Erläuterung: Feuerwehr, Polizei, Rettung und Vereine

sowie **EG und darüber** (laut planlicher Darstellung) rund 789 m² in
 Sonderfläche standortgebunden § 43 (1) a, Festlegung Erläuterung: Feuerwehr,
 Polizei, Rettung und Vereine
 weiters Grundstück **265/2 KG 83008 Kufstein** rund 2724 m² von Sonderfläche
 standortgebunden § 43 (1) a, Festlegung Erläuterung: Feuerwehr, Polizei, Rettung
 in
 Sonderfläche für Widmungen mit Teilfestlegungen § 51, Festlegung verschiedener
 Verwendungszwecke der Teilflächen [iVm. § 43 (7) standortgebunden], Festlegung
 Zähler: 21
 sowie rund 1 m² von Sonderfläche für Widmungen mit Teilfestlegungen § 51,
 Festlegung verschiedener Verwendungszwecke der Teilflächen [iVm. § 43 (7)
 standortgebunden], Festlegung Zähler: 2 in
 Sonderfläche für Widmungen mit Teilfestlegungen § 51, Festlegung verschiedener
 Verwendungszwecke der Teilflächen [iVm. § 43 (7) standortgebunden], Festlegung
 Zähler: 21
 sowie
UG (laut planlicher Darstellung) rund 2724 m² in
 Sonderfläche standortgebunden § 43 (1) a, Festlegung Erläuterung: Feuerwehr,
 Polizei, Rettung und Vereine
 sowie
UG (laut planlicher Darstellung) rund 1 m² in
 Sonderfläche standortgebunden § 43 (1) a, Festlegung Erläuterung: Feuerwehr,
 Polizei, Rettung und Vereine
 sowie
EG und darüber (laut planlicher Darstellung) rund 2724 m² in
 Sonderfläche standortgebunden § 43 (1) a, Festlegung Erläuterung: Feuerwehr,
 Polizei, Rettung und Vereine
 sowie **EG und darüber** (laut planlicher Darstellung) rund 1 m² in
 Sonderfläche standortgebunden § 43 (1) a, Festlegung Erläuterung: Feuerwehr,
 Polizei, Rettung und Vereine
 weiters Grundstück **265/8 KG 83008 Kufstein** rund 174 m² von Sonderfläche
 standortgebunden § 43 (1) a, Festlegung Erläuterung: Feuerwehr, Polizei, Rettung
 in
 Sonderfläche für Widmungen mit Teilfestlegungen § 51, Festlegung verschiedener
 Verwendungszwecke der Teilflächen [iVm. § 43 (7) standortgebunden], Festlegung
 Zähler: 21
 sowie rund 17 m² von Freiland § 41 in
 Sonderfläche für Widmungen mit Teilfestlegungen § 51, Festlegung verschiedener
 Verwendungszwecke der Teilflächen [iVm. § 43 (7) standortgebunden], Festlegung
 Zähler: 21
 sowie **UG** (laut planlicher Darstellung) rund 17 m² in
 Sonderfläche standortgebunden § 43 (1) a, Festlegung Erläuterung: Feuerwehr,
 Polizei, Rettung und Vereine
 sowie **UG** (laut planlicher Darstellung) rund 174 m² in
 Sonderfläche standortgebunden § 43 (1) a, Festlegung Erläuterung: Feuerwehr,
 Polizei, Rettung und Vereine
 sowie **EG und darüber** (laut planlicher Darstellung) rund 174 m² in
 Sonderfläche standortgebunden § 43 (1) a, Festlegung Erläuterung: Feuerwehr,
 Polizei, Rettung und Vereine
 sowie **EG und darüber** (laut planlicher Darstellung) rund 17 m² in
 Sonderfläche standortgebunden § 43 (1) a, Festlegung Erläuterung: Feuerwehr,
 Polizei, Rettung und Vereine

weitere Grundstück **270/2 KG 83008 Kufstein** rund 377 m² von Sonderfläche für Widmungen mit Teilfestlegungen § 51, Festlegung verschiedener Verwendungszwecke der Teilflächen [iVm. § 43 (7) standortgebunden], Festlegung Zähler: 2 in

Sonderfläche für Widmungen mit Teilfestlegungen § 51, Festlegung verschiedener Verwendungszwecke der Teilflächen [iVm. § 43 (7) standortgebunden], Festlegung Zähler: 21

sowie rund 23 m² von Sonderfläche standortgebunden § 43 (1) a, Festlegung Erläuterung: Feuerwehr, Polizei, Rettung in

Sonderfläche für Widmungen mit Teilfestlegungen § 51, Festlegung verschiedener Verwendungszwecke der Teilflächen [iVm. § 43 (7) standortgebunden], Festlegung Zähler: 21

sowie rund 1 m² von Freiland § 41 in

Sonderfläche für Widmungen mit Teilfestlegungen § 51, Festlegung verschiedener Verwendungszwecke der Teilflächen [iVm. § 43 (7) standortgebunden], Festlegung Zähler: 21

sowie **UG** (laut planlicher Darstellung) rund 377 m² in

Sonderfläche standortgebunden § 43 (1) a, Festlegung Erläuterung: Feuerwehr, Polizei, Rettung und Vereine

sowie **UG** (laut planlicher Darstellung) rund 23 m² in

Sonderfläche standortgebunden § 43 (1) a, Festlegung Erläuterung: Feuerwehr, Polizei, Rettung und Vereine

sowie **UG** (laut planlicher Darstellung) rund 1 m² in

Sonderfläche standortgebunden § 43 (1) a, Festlegung Erläuterung: Feuerwehr, Polizei, Rettung und Vereine

sowie **EG und darüber** (laut planlicher Darstellung) rund 377 m² in

Sonderfläche standortgebunden § 43 (1) a, Festlegung Erläuterung: Feuerwehr, Polizei, Rettung und Vereine

sowie **EG und darüber** (laut planlicher Darstellung) rund 23 m² in

Sonderfläche standortgebunden § 43 (1) a, Festlegung Erläuterung: Feuerwehr, Polizei, Rettung und Vereine

sowie **EG und darüber** (laut planlicher Darstellung) rund 1 m² in

Sonderfläche standortgebunden § 43 (1) a, Festlegung Erläuterung: Feuerwehr, Polizei, Rettung und Vereine

Gleichzeitig wird gemäß 71 Abs. 1 lit. a TROG 2016 der Beschluss über die dem Entwurf entsprechende Änderung des Flächenwidmungsplanes gefasst.

Dieser Beschluss wird nur rechtswirksam, wenn innerhalb der Auflegungs- und Stellungnahmefrist keine Stellungnahme zum Entwurf einer hierzu berechtigten Person oder Stelle abgegeben wird. Personen, die in der Stadtgemeinde Kufstein ihren Hauptwohnsitz haben und Rechtsträger, die in der Stadtgemeinde Kufstein eine Liegenschaft oder einen Betrieb besitzen, steht das Recht zu, bis spätestens einer Woche nach Ablauf der Auflagefrist eine schriftliche Stellungnahme zum Entwurf abzugeben.

Keine Wortmeldungen

Abstimmungsergebnis: einstimmig

Zu Punkt 2) der Tagesordnung:

Der Berichterstatter, GR Harald Acherer, verliest den

B e r i c h t :

Das Blaulichtzentrum in der Salurner Straße 1 sowie Weissachstraße 2 und 4 soll erweitert werden und analog zur Änderung des Flächenwidmungsplanes ein Bebauungsplan als Grundlage für den geplanten Architektenwettbewerb erlassen werden.

Dazu wurde bereits im Vorfeld das technische Büro für Raumplanung, TerraCognita Claudia Schönegger KG mit der Ausarbeitung einer Stellungnahme beauftragt. In ihrer Stellungnahme vom 24.03.2016 wurde zusammenfassend festgestellt:

Aufgrund der vergleichsweise geringen Bauplatzgröße von ca. 400 m² und der Grundstückskonfiguration

des Gst. 270/2 sowie der damit verbundenen erschwerten Bebaubarkeit, wird empfohlen, dieses Grundstück mit dem bestehenden Grundstück 265/2 zu vereinen, um in Folge ein Grundstück und damit einen gemeinsamen Bauplatz zu erhalten. Derzeit müssten bei einer selbständigen Bebauung des Gst. 270/2 entsprechende Abstände zum Gst. 265/2 eingehalten werden, die eine der Funktion entsprechende Bebauung bzw. Erweiterung der bestehenden Einrichtungen erschweren würde.

Mit einer Grundstückszusammenlegung wäre zum einen ein An- bzw. Zubau an die bestehenden Gebäude auf Gst. 265/2 in Verbindung mit einer Neuorganisation der Erschließung der Kellergeschoße als auch eine Aufstockung unter Berücksichtigung der entsprechenden Abstandsvorgaben zu Gst. 270/3 möglich.

Sowohl eine Erweiterung als auch eine Aufstockung der bestehenden Bauten ist unter Maßgabe der Einhaltung der Abstände bzw. Gestaltung der westlichen Gebäudeteile im Nahbereich zum bestehenden Objekt auf Gst. 270/3 aus städtebaulicher Sicht vertretbar und könnte zu einer Akzentuierung des Straßen- und Ortsbildes insbesondere im unmittelbaren Kreuzungsbereich beitragen, ohne dabei die Belichtungsverhältnisse für das Objekt Kinkstraße 31 zu verschlechtern. Der bestehenden Straßenraum im Kreuzungsbereich weist eine Breite von ca. 30 m auf und gewährleistet damit auch einen entsprechenden Abstand.

Bei einer Aufstockung der Polizei bzw. Feuerwehr ist jedoch auf Sichtachsen bzw. Blickbeziehungen zur Festung bzw. dem Festungsberg zu achten. Bei einer Aufstockung um z.B. zwei Geschoße kann aber davon ausgegangen werden, dass dies keine Beeinträchtigung der Wirkung und Einsehbarkeit des Festungsberges bzw. der Festungsanlagen zur Folge hätte.

Aufgrund der bestehenden Überbauung vom Grundstück 1081, Mitterndorferbach, wurde für den gesamten Planungsbereich die besondere Bauweise festgelegt. Mit weiterer Festlegung der Gebäudesituierung mit Höchstausmaß der Hauptgebäude, entsprechend der vorliegenden Stellungnahme der Raumplanerin Mag. Schönegger wurde ein großzügiges Korsett für den bevorstehenden Architektenwettbewerb geschnürt.

Beschlussantrag:

Über Vorberatung des Bauausschusses in seiner Sitzung vom 12.09.2017 und über Antrag des Stadtrates vom 22.01.2018 wird vom Gemeinderat beschlossen:

Auf Antrag des Bürgermeisters beschließt der Gemeinderat der Stadtgemeinde Kufstein gemäß § 66 Abs. 1 des Tiroler Raumordnungsgesetzes 2016, LGBl. Nr. 101, den vom Stadtbauamt Kufstein ausgearbeiteten Entwurf GZ.: VIII-611/3/386 vom 12.09.2017 über die Erlassung des Bebauungsplanes und ergänzenden Bebauungsplanes im Bereich der Grundstücke 265/8, 265/18, 270/2 und Teilflächen der Grundstücke aus 265/2 und 1181, GB 83008 Kufstein laut planlicher und schriftlicher Darstellung des Stadtbauamtes Kufstein durch vier Wochen hindurch vom 08.02.2018 bis 09.03.2018 zur öffentlichen Einsichtnahme aufzulegen. Die maßgeblichen Unterlagen liegen während der Auflagefrist zu den Amtsstunden mit Parteienverkehr im Stadtbauamt Kufstein (4. Stock) zur Einsichtnahme auf und sind im Internet unter www.kufstein.gv.at einzusehen.

Gleichzeitig wird gemäß § 66 Abs. 2 TROG 2016 der Beschluss des Bebauungsplanes gefasst.

Dieser Beschluss wird nur rechtswirksam, wenn innerhalb der Auflegungs- und Stellungnahmefrist keine Stellungnahme zum Entwurf einer hierzu berechtigten Person oder Stelle abgegeben wird. Personen, die in der Stadtgemeinde Kufstein ihren Hauptwohnsitz haben und Rechtsträger, die in der Stadtgemeinde Kufstein eine Liegenschaft oder einen Betrieb besitzen, steht das Recht zu, bis spätestens einer Woche nach Ablauf der Auflagefrist eine schriftliche Stellungnahme zum Entwurf abzugeben.

Keine Wortmeldungen

Abstimmungsergebnis: einstimmig (21)Zu Punkt 3) der Tagesordnung:

Der Berichterstatter, Bürgermeister Mag. Martin Krumschnabel, verliest den

B e r i c h t :

Mit dem Schreiben vom 27.11.2017 wurde die Information des Landes Tirols Abteilung Soziales über die Tagsatzkalkulation 2018 / Nachkalkulation 2016 „verkürzte Variante“ den Altenwohnheimen zugestellt.

Hierbei wurde mitgeteilt, dass die Erhöhung der Bezüge für Einrichtungen mit VB-Schema mit Geltungsbeginn 01.01.2018 mit einem Prozentsatz von 2,33 % festgesetzt wurde.

Hinsichtlich der Erhöhung der Sachkosten konnte mitgeteilt werden, dass für das Jahr 2018 der VPI für den Zeitraum November 2016 bis Oktober 2017 von durchschnittlich 1,95 % herangezogen wird.

Unter der Annahme, dass rund 80 % der Heimkosten Personalkosten sind und rund 20 % Sachkosten sind, ergibt sich eine durchschnittliche Erhöhung von insgesamt 2,25 %.

Weiters wird darauf hingewiesen, dass der Kostenersatz von 50 v.H. für die Neuberechnungen Vorrückungstichtag 11.11.2014 bis 31.12.2016 vom Land Tirol übernommen werden.

Die Heimleitung hat die Heimgebührenkalkulation für das Jahr 2018 vorgenommen und dem Land Tirol am 20.12.2017 übermittelt. Unter Berücksichtigung aller Notwendigkeiten und einer kalkulierten maximalen Auslastung ist eine Anpassung mit 2,60 % notwendig.

Diese Vollausslastung ist aufgrund der personellen Situation und durch den notwendigen Abbau von Überstunden derzeit nicht möglich. Hierbei wird alles unternommen, notwendige Aufnahmen abzuwickeln.

Durch Zusammenarbeit mit Leasingfirmen, die Pflegekräfte zur Verfügung stellen, wird derzeit angestrebt, alle Pflegefälle in den Altenwohnheimen der Stadtgemeinde Kufstein unterzubringen. Darüber hinaus werden Kufsteinerinnen und Kufsteiner, die in anderen Altersheimen untergebracht sind, zurückgeholt.

Da in den letzten Jahren die Schere zwischen genehmigten Tagsätzen und kalkulierten Sätzen immer weiter auseinander geht, ist eine Anhebung mit 01.01.2018 wirtschaftlich unbedingt notwendig.

Um größere Gebührenabgänge aus den Heimgebühren 2018 zu vermeiden, sollte man den Gebührenvorschlag des Landes Tirols lt. Schreiben vom 23.01.2018 annehmen, und vom Stadt- und Gemeinderat beschließen lassen.

Vorschlag des Landes Tirols vom 23.01.2018

Pflegestufe	Bezeichnung	Tarif 2018	Tarif 2017	Erhöhung in %
0	Wohnheim	€ 45,60	€ 44,60	2,24
1	Erhöhte Betreuung 1	€ 61,50	€ 60,30	1,99
2	Erhöhten Betreuung 2	€ 75,90	€ 74,40	2,02
3	Teilpflege 1	€ 94,50	€ 92,40	2,27
4	Teilpflege 2	€ 113,90	€ 111,70	1,97
5,6,7	Vollpflege	€ 132,20	€ 129,60	2,01

Nach Zustimmung der Stadtgemeinde als Trägerin werden die oa. Tagsätze von der do. Abteilung der Landesregierung zur endgültigen Beschlussfassung vorgelegt.

Beschlussantrag:

Über Antrag des Stadtrates vom 05.02.2018 wird vom Gemeinderat beschlossen:

Der Gemeinderat beschließt unter Hinweis auf das Schreiben des Landes Tirols vom 23.01.2018 folgende Tarife für die Wohn- und Pflegeheime Zell und Innpark ab 01.01.2018:

Wohnheimgebühren:

Einzelzimmer pro Tag	€ 45,60
Doppelzimmer 1 Person pro Tag	€ 66,18
Doppelzimmer 2 Personen pro Tag	€ 35,59

Betreuungsgebühren im Bereich Wohnheim:

Betreuung 1 im Einzelzimmer (Pflegestufe 1) pro Tag	€ 61,50
Betreuung 1 im Doppelzimmer 1 Person (Pflegestufe 1) pro Tag	€ 83,52
Betreuung 1 im Doppelzimmer 2 Personen (Pflegestufe 1) pro Tag	€ 51,30
Betreuung 2 im Einzelzimmer (Pflegestufe 2) pro Tag	€ 75,90
Betreuung 2 im Doppelzimmer 1 Person (Pflegestufe 2) pro Tag	€ 97,74
Betreuung 2 im Doppelzimmer 2 Personen (Pflegestufe 2) pro Tag	€ 64,93

Pflegegebühren:

Teilpflegegebühr – Stufe 1 (Pflegestufe 3) pro Tag	€ 103,95
Teilpflegegebühr – Stufe 2 (Pflegestufe 4) pro Tag	€ 125,29
Vollpflegegebühr (Pflegestufen 5,6 und 7) pro Tag	€ 145,42

Die Vorschreibung erfolgt monatlich im Vorhinein für 30 Tage pro Monat und 360 Tage pro Kalenderjahr (30/360). Bezüglich der Bettenfreihaltegebühr und des monatlichen Taschengeldes gelten die landeseinheitlichen Bestimmungen und Richtlinien.

Sofern es sich um umsatzsteuerpflichtige Gebühren handelt, verstehen sich diese Sätze inkl. der gesetzlichen Umsatzsteuer, wenn nicht ausdrücklich ein Nettobetrag angeführt ist.

Wortmeldungen von GR Mag. Alexandra Einwaller und dem Bürgermeister

GR Mag. Alexandra Einwaller stellt fest, dass es laut Bericht zu wenig Pflegekräfte gibt und man versucht mehr Pflegekräfte zu gewinnen. Laut den Medien werden keine neuen Bewohner aufgenommen. Es steht aber nun im Bericht, dass man sich bemüht, Kufsteinerinnen und Kufsteiner aus anderen Pflegeheimen der Umgebung zurückzuholen. Sie fragt, ob es sich hier nicht um einen Widerspruch handelt.

Der Bürgermeister erklärt, dass wir ca. zwei Monate die Aufnahme gedrosselt haben, es hat immer Aufnahmen gegeben, jedoch weniger als gewünscht. Während dieser Zeit haben Leute zwischenzeitlich auf andere Pflegeheim ausweichen müssen und diese werden jetzt zurückgeholt. Es handelt sich nicht um Personen, die schön länger auswärtig wohnen.

Keine weiteren Wortmeldungen.

Abstimmungsergebnis: einstimmig (21)

Zu Punkt 4) der Tagesordnung:

Der Berichterstatter, Bürgermeister Mag. Martin Krumschnabel, verliest den

B e r i c h t :

Mit Stadtratsbeschluss vom 23.10.2017 wurde unter anderem die Einführung einer Zulage für die Rufbereitschaft von Diplomkräften sowie eine Erhöhung der Zulagen für die Übernahme der Funktion einer Stationsleitung genehmigt.

In Absprache mit dem Bürgermeister soll die Stationsleiterzulage in Anlehnung an die Betriebsvereinbarung beim BKH für Stationsleiter/innen ohne Sonderausbildung/Fortbildung mittleres basales Management auf 10 v.H. und für Stationsleiter/innen mit Sonderausbildung/Fortbildung mittleres basales Management auf 20 v.H. des Gehaltes der DKL V/2 betragen.

Eine Änderung der vom Gemeinderat gemäß Beschluss vom 26.09.2001 genehmigten Verordnung ist hierfür erforderlich.

Die übrigen Bestimmungen der Verordnung des Gemeinderates vom 26.09.2001 betreffend die Funktions-Ausbildungszulagen für Pflegepersonal bleiben bis zur Bekanntgabe der genauen Regelung über die Vereinheitlichung der Gehälter für Bedienstete im Pflegebereich im Land Tirol gemäß Ankündigung vom Dezember 2017 unberührt.

Betreffend Rufbereitschaft wurden verschiedene Modelle vorgelegt, die noch mit der Heim- und Pflegedienstleitung sowie der Personalvertretung abgestimmt werden müssen.

Nach Vorberatung im Personalausschuss am 29.01.2018 hat der Stadtrat in seiner Sitzung am 05.02.2018 beschlossen, an den Gemeinderat den

Antrag

zu stellen, er möge beschließen:

Beschlussantrag:

Nach Vorberatung im Ausschuss für Personalangelegenheiten, Personalplanung und Organisation am 29.01.2018 wird über Antrag des Stadtrates vom 05.02.2018 vom Gemeinderat beschlossen.

Die mit Gemeinderatsbeschluss vom 26.09.2001 genehmigte Verordnung betreffend die Festsetzung der Funktions-Ausbildungszulagen für das leitende Pflegepersonal im Wohn- und Pflegeheim wird wie folgt geändert:

§ 4 lautet:

Die Zulage für die Stationsleitung ohne Prüfung (Sonderausbildung/Fortbildung mittleres basales Pflegemanagement) wird mit 10 v. H. und mit Prüfung (Sonderausbildung/mittleres basales Pflegemanagement) mit 20 v. H. des Gehaltes der Dienstklasse V, Gehaltsstufe 2 festgesetzt.

§ 5 lautet:

§ 4 in der Fassung des Gemeinderatsbeschlusses vom 07.02.2018 tritt mit 01.01.2018 in Kraft.

Im Übrigen bleiben die Bestimmungen der Verordnung in der Fassung des Gemeinderatsbeschlusses vom 26.09.2001 unberührt.

Keine Wortmeldungen

Abstimmungsergebnis: einstimmig (21)

Zu Punkt 5) der Tagesordnung:

Der Berichterstatter, Bürgermeister Mag. Martin Krumschnabel, verliest den

B e r i c h t :

Seit Jahren fordern alle Fraktionen des Kufsteiner Gemeinderates eine Änderung des Bundesstraßen-Mautgesetzes dahingehend, dass für den Bereich der Inntalautobahn A 12 von der Staatsgrenze bis zur Ausfahrt Kufstein Süd die in der Vergangenheit stets tolerierte Vignettenkontrolle offiziell wieder aufgehoben wird. Um eine solche Ausnahme zu ermöglichen, müsste das Bundesstraßen-Mautgesetz abgeändert werden. Nach derzeitiger Rechtslage gibt es für das Ministerium keine Möglichkeit für eine Ausnahmegenehmigung, auch die ASFINAG ist an das Gesetz gebunden und könnte eine solche Ausnahme nicht einseitig genehmigen.

Von Vertretern verschiedener Parteien wurde im Zuge des gesamten Diskussionsprozesses immer wieder zugesichert, dass man sich für diese Gesetzesänderung aussprechen würde, dass aber die SPÖ weder in der Regierung noch im Nationalrat zu einer solchen Änderung bereit wäre. Auch Gespräche des Bürgermeisters mit der zuständigen Bundesministerin Dr. Bures verliefen erfolglos. Eine Änderung des Bundesstraßen-Mautgesetzes war für die SPÖ nicht vorstellbar.

Diese Situation hat sich nunmehr vollständig verändert, mit ÖVP und FPÖ sind nun zwei Parteien in der Regierung und stellen die Mehrheit im Nationalrat, die eine

Gesetzesänderung stets befürwortet haben. Auch anlässlich der letzten Straßensperre/Zell wurde von Vertretern dieser Parteien im Falle einer Regierungsbeteiligung diese Gesetzesänderung zugesagt.

Im Koalitionsübereinkommen findet sich keine klare Äußerung dazu, dass dieses Problem durch eine Gesetzesänderung angegangen würde. Es finden sich dort aber zumindest Anhaltspunkte, dass man die Situation in Kufstein verbessern möchte. Letztlich ist aber jede andere Variante als die Aufhebung der Vignettenpflicht bis Kufstein Süd für uns nicht zielführend. Dies schon deshalb, weil anderen Begleitmaßnahmen (wie z.B. Beschleunigungsspur im Kreisverkehr, Dosierrampel) das Problem nicht ausreichend lösen.

Der Stadt Kufstein geht es darum, dass die Zahlung für die Vignette kein Argument sein darf, die Autobahn zu verlassen und durch Kufstein oder die Nachbargemeinden zu fahren, um letztlich in die Skigebiete zu gelangen. Aufgrund der veränderten Mehrheitsverhältnisse im Nationalrat wäre nunmehr die Gesetzesänderung ohne weiteres durchsetzbar.

Der Gemeinderat von Kufstein möge daher eine Resolution beschließen in welcher der Nationalrat aufgefordert wird die versprochene Änderung des Bundesstraßen-Mautgesetzes zu beschließen, die eine Ausnahme von der Vignettenpflicht von der Staatsgrenze bis Kufstein Süd ermöglichen.

Beschlussantrag:

Über Antrag des Stadtrates vom 05.02.2018 wird vom Gemeinderat beschlossen:

Der Nationalrat wird aufgefordert, das Bundesstraßen-Mautgesetz dahingehend abzuändern, dass für den Bereich der A 12 zwischen dem Grenzübergang Kiefersfelden und der Autobahnausfahrt Kufstein Süd in beiden Richtungen eine Ausnahme von der Vignettenpflicht eingeführt wird. Aufgrund der prekären Verkehrssituation wird beantragt, diese Gesetzesänderung umgehend umzusetzen.

Wortmeldungen von GR Stefan Perthaler MSc, Vbm. Mag. Hannes Rauch, GR Mag. Richard Salzburger, StR Walter Thaler, GR Alexander Gfäller-Einsank und dem Vorsitzenden

GR Stefan Perthaler MSc teilt mit, dass diese Resolution das OGF besonders freut, auch in Hinblick auf die Versprechungen anlässlich der Straßensperre in Zell, die wir nun mit der Resolution einlösen wollen. Aus aktuellen Anlass möchte er noch informieren, dass sich auch auf der deutschen Seite der Widerstand gegen die Grenzkontrollen und den dadurch bedingten Stau regt. Es wurde in Kiefersfelden

eine Unterschriftenaktion gestartet und sind mit gestrigen Stand bereits 300 Unterschriften gesammelt worden.

Vbm. Mag. Hannes Rauch gibt zu bedenken, wie auch schon im Stadtrat angesprochen, dass das Parlament keine Gesetzesvorhaben bearbeitet. Das heißt, es müsste in der Resolution stehen, dass der zuständige Ressortminister aufgefordert wird, einen dementsprechenden Gesetzestext zu verfassen, den in diesem Fall nützt nur eine Änderung des Bundesstraßen-Mautgesetzes. In den letzten Jahren gab es kein Gesetz, das im Parlament erarbeitet wurde, dort findet die Begutachtung statt, ev. Änderungen und Entschließungsanträge werden eingebracht, aber die grundlegende „Stoßrichtung“ findet im Ministerium statt. Er ist der Meinung, dass es sich um ein tolles Signal der Stadt Kufstein handelt, wenn wir diese Resolution einstimmig beschließen würden. Man muss auch dazu sagen, dass es 21 ähnlich gelagerte Fälle in ganz Österreich gibt und da muss man aufpassen, dass eine Abänderung dieses Gesetzes nicht dazu führt, dass es das System der Vignette ad absurdum geführt wird. Man wird alalong eine kilometerabhängige Maut auf der Autobahn bezahlen müssen, was wieder zu einem Ausweichen auf die Bundesstraßen führen könnte. Es gab bereits mehrere Lösungsgedanken. Man könnte natürlich auch die Vignettenpflicht auf Bundesstraßen einführen, auch damit wäre uns geholfen oder, dass der Gesetzgeber der Asfinag die Möglichkeit gibt stark frequentierte Tage als Ausnahmetage zu definieren. Grundsätzlich ist die heutige Initiativen zu 100 % zu unterstützen und er hofft, dass in diesem Fall die schwarz-blaue Koalition im Ministerrat etwas zu Wege bringt und einen dementsprechenden Entwurf zur Begutachtung in das Parlament entsendet und es rasch beschlossen werden kann.

GR Mag Richard Salzburger ist auch der Meinung, dass diese Resolution natürlich unterstützt werden muss, wenngleich es hier wahrscheinlich kaum jemanden geben wird, der wirklich glaubt, dass eine Gesetzesänderung tatsächlich stattfindet. Wir haben das mehrfach probiert und er ist der Meinung, dass es nach Wien geht und dort begutachtet wird und dann ist es wieder vom Tisch. Vielleicht sollte man parallel dazu in eine andere „Stoßrichtung“ gehen. Wir haben keinen Einfluss auf die Durchzugsstraßen, aber wir sollten überlegen zu prüfen, ob man an den stark frequentierten Tagen die klassischen Ausweichrouten in Weißbach, Endach und Zell mit temporärem Fahrverbot oder nur Anrainerverkehr ausweist und dies auch entsprechend kontrolliert. Er glaubt, dass es sich um ca. 12 Tage im Jahr handelt und um fünf bis sechs Ausweichstraßen. Hier sollten wir als Stadtgemeinde unsere uns zur Verfügung stehenden Mittel prüfen als kleinen Beitrag für die leidtragende Bevölkerung.

StR Walter Thaler steht mit seiner Fraktion hinter der Resolution. Es ist auch kein Geheimnis, dass die Führung Tirol seiner Partei nach Wien gefahren ist und mit dem Minister gesprochen wurde. Wichtig wäre, dass die Versprechen der zweiten Partei eingehalten werden und dass sie wirklich dahinterstehen. Er hatte bisher nicht das Gefühl, denn seiner Meinung nach hätten sie sich mehr einbringen können und nicht in Wien dagegen stimmen. Egal was kommt, es ist wichtig, dass es für unsere Bevölkerung besser wird. Auch der Landeshauptmann sollte sich mehr einbringen, denn wie heute aus der Zeitung zu entnehmen ist, setzt sich dieser gegen den Transit sehr ein, aber auch Kufstein muss in die Überlegungen einfließen. Auch in Söll, Scheffau und Ellmau wurden Umfahrungen um hunderte Millionen gebaut, da

könnte man auch in Kufstein etwas machen, denn der Eintritt zur Einfahrt in die Skigebiete ist bei uns in Kufstein. Wahrscheinlich fehlt uns die passende Lobby, aber es kann nicht sein, dass wir von der Landesregierung im Regen stehen gelassen werden.

Vbm. Mag. Hannes Rauch zum zweiten Mal, teilt mit, dass es einige Entschließungsanträge von Oppositionsparteien im Parlament gegeben hat, die immer lauteten: „die Bundesregierung möge sich Gedanken machen etwas zu tun“. Er möchte bemerken, dass er hier immer gegen die eigene Partei und für diese Anträge gestimmt hat. Er hat jetzt aber vollstes Vertrauen in den Minister, dass eine gangbare Lösung gefunden wird, über die man im Parlament auch abstimmen kann.

GR Alexander Gfäller-Einsank gibt teilweise recht, wenn gesagt wird, dass die SPÖ Schuld daran hat, dass keine Gesetzesänderung herbeigeführt wurde. Aber auch sie hatten einen Koalitionspartner, der nicht fest mitgearbeitet hat. Er hofft nicht, dass es der FPÖ nun gleich geht, und eine Lösung zustande kommt. Die einzige wirklich funktionierende Lösung ist aus seiner Sicht die Mautfreiheit bis Kufstein Süd, denn der Verkehr muss aus der Stadt heraus. Von ihm gibt es zur Resolution die volle Unterstützung, wie er auch schon vor einem Jahr der Presse mitgeteilt hat und auch jetzt noch stark dahintersteht.

Der Vorsitzende stellt fest, dass GR Mag. Salzburger nicht unrecht hat und wir realistisch, aus der Kommunalpolitik kommend, sehen, dass die hohe Politik nicht das macht, was Gemeinderäte, auf ganz Österreich bezogen, sich wünschen. Die Bevölkerung von Kufstein hat immer wieder das Gefühl, es könnte leichter gehen, wenn der Gemeinderat etwas unternimmt. Das war auch der Grund für seine Initiative, aber nicht, weil er dem Nationalrat zugesteht, dass er uns vergessen hat. Mit dieser Resolution weiß jeder in Wien, der guten Willens ist etwas zu tun, wie es geht. Sie müssen, wenn das Gesetz im Nationalrat ist, an der richtigen Stelle die Hand heben. Wir regen es hiermit an und er hofft, dass es eine breite Zustimmung finden wird. Er würde sich auch sehr über ein einstimmiges Abstimmungsergebnis freuen.

Keine weiteren Wortmeldungen.

Abstimmungsergebnis: einstimmig (21)

Zu Punkt 6) der Tagesordnung:

Der Berichterstatter, GR Reinhard Amort verliest das Sitzungsprotokoll der 9. Überprüfungsausschusssitzung am 28.12.2017. (Beilage II)

Das Sitzungsprotokoll wird vom Gemeinderat einstimmig zur Kenntnis genommen.

Zu Punkt 7) der Tagesordnung:

Keine sonstigen dringenden Tagesordnungspunkte.

Zu Punkt 8) der Tagesordnung:

Es sind keine Anfragebeantwortungen offen.

Zu Punkt 9) der Tagesordnung:

GR Alexander Gfäller-Einsank erkundigt sich betreffend die alte Skiabfahrt am Pirchmoserhang, warum im Jahr 2017 nicht mehr gemäht wurde. Es würde ihn interessieren, ob das einen besonderen Grund hat, oder ob wir hier als Gemeinde nicht zuständig sind. Die Tourengeher sind an ihn herangetreten und es stellte sich auch die Frage ob 2018 wieder gemäht wird.

GR Harald Acherer teilt mit, dass der Stadtförster veranlasst hat, dass es gemäht wird. Bezahlt wird es angeblich von den Stadtwerken. Er weiß jetzt allerdings auch nicht wo es hängen geblieben ist.

Der Vorsitzende teilt mit, dass er sich hier erkundigen wird.

Der Bürgermeister gratuliert

Herrn GR Manfred Haslacher zum 57. Geburtstag am 10. Jänner 2018

Der Vorsitzende schließt um 17.45 Uhr die 1. Gemeinderatssitzung.

Die Niederschrift der Sitzung umfasst 18 Seiten zuzüglich Anlagen.

Kufstein, am 23.02.2018

Der Schriftführer:

Der Vorsitzende:

Die Protokollprüfer: